

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, DIÖZESANVERBAND PADERBORN e.V.



1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn e.V.“ (PSG DV Paderborn e.V.). Sein Sitz ist in Dortmund; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 2233. Die PSG DV Paderborn e.V. ist Rechtsträger der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözesanverband Paderborn.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§11+12 SGB VIII), wie sie von der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn wahrgenommen wird, sowie die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel, Einrichtungen und Sachwerte.

Der Verein ist darüber hinaus Rechtsträgerin aller Diözesanstellen, Diözesaneinrichtungen und Veranstaltungen der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn, jedoch nicht der nachgeordneten Einrichtungen der PSG in den Bezirken und Stämmen.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der pfadfinderischen Jugendarbeit. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit entsprechend § 11 und 12 SGB VIII durch.

(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gewährt werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN e.V.

4. Mitgliedschaft

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder:

- a) der Vorstand der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn
- b) das Diözesanleitungsteam
- c) die Stammesvorsitzenden

Weitere Personen, z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Freund*innen und Förder*innen des PSG Diözesanverbandes Paderborn können zusätzlich von der Diözesanversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen können beratend teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Zeitablauf, bei Ausscheiden aus dem Amt, durch schriftlich erklärten Austritt, durch unentschuldigtes Fehlen bei zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen in aufeinander folgenden Jahren oder durch den Tod.

Der Vorstand kann ein gewähltes Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen. Schriftliche Erklärungen sind mit zu berücksichtigen.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (dem geschäftsführenden Vorstand), die volljährig sind und der röm. katholischen Kirche angehören sowie drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden (dem erweiterten Vorstand). Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird aus dem Diözesanvorstand der PSG Paderborn bestimmt. Ausgenommen ist hier die Kuratin; diese kann ausschließlich in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, die Vermögensverwaltung, die Trägerschaft von Einrichtungen sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein und aus diesem Grund eine Neu- bzw. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes nicht stattfinden können, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN e.V.

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt die Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Ist kein geschäftsführender Vorstand im Amt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Person, die die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Dieser befristete Vorstandswechsel wird beim Amtsgericht eingetragen.

7. Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen können beratend teilnehmen.

7.1 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Prüfung der Jahresrechnung bzw. die Beauftragung einer externen Prüfung
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. Deckung des Fehlbetrages
- e) Beschlussfassung über den Jahresetat
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- g) Beschlussfassung über Tätigkeit von Investitionen außerhalb des Etats ab einer Höhe von 10.000 €
- h) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder sonstigen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nur mit einer Frist von mehr als einem Jahr gekündigt werden können
- j) Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend ändern
- k) Beschlussfassung über den Stellenplan
- l) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und /oder Auflösung des Vereins
- m) Wahlen und Abwahlen des Vorstandes
- n) Wahl der Kassenprüfer*innen
- o) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist

7.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin verschickt.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung darauf hingewiesen werden. Die Vorsitzenden leiten die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Kirchenrechtliche Einordnung

Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform als e.V. handelt es sich kirchenrechtlich um einen privaten nicht-rechtsfähigen kanonischen Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Paderborn.

1. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
2. Für den Verein gelten
 - a. Das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG),
 - b. Die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
 - c. Die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in ihren jeweils gültigen Fassungen.

9. Satzungsänderung und Auflösung

Der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, eine Satzungsänderung zu beantragen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des PSG Diözesanverbandes Paderborn.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des PSG Diözesanverbandes Paderborn e.V. geht das Vermögen an den Förderverein PSG-bundesweit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN e.V.

10. Regelung Geschäftsordnung

Der PSG Diözesanverband Paderborn e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn e.V. tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2020 sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn vom 01. Dez. 2020 in Kraft.

Ältere Fassungen der Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn e.V. verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Paderborn e.V.
44139 Dortmund Büro: Hakenstr. 13
Tel.: 02 31 / 14 93 13

Vereinsaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 01. Dez. 2020
Az. 174/9434.20/174/1-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat



Generalvikar